

Spielreglement – Flag Football (SpR – Flag)

vom 11. Dezember 2021

(Stand: 11. Dezember 2021)

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen American Football Verbands erlässt, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. f und Art. 23 Abs. 2 der Statuten, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Ausübung des American Football Sports in der Version des Flag Football innerhalb des Schweizerischen American Football Verband.

² Es ist verbindlich für alle Organe des SAFV, für alle Mitgliedclubs sowie für alle Lizenzierten. Es gilt für sämtliche Flag Football Spiele, die vom SAFV oder den Clubs organisiert werden, soweit keine Vorschriften internationaler Verbände zum Tragen kommen.

Artikel 2: Definitionen

Es gelten die Definitionen gemäss den übrigen Reglementen.

Artikel 3: Spielregeln

Die Spiele werden nach dem Flag Football Regelwerk der International Federation of American Football («IFAF») gespielt. Abweichungen werden im Spielreglement Flag Football sowie in der Spielverordnung Flag Football festgehalten.

Artikel 4: Homologation von Feldern

¹ Wettspiele und bewilligungspflichtige Spiele dürfen nur auf homologierten Feldern gespielt werden.

² Der Club oder die Mannschaft meldet das Feld/die Felder bei der Technischen Kommission Flag Football zur Homologation an. Diese lässt überprüfen, ob es den in der Spielverordnung Flag Football festgelegten Kriterien entspricht. Ist dies der Fall, so homologiert sie es und nimmt es in die Liste der homologierten Felder auf.

³ Liegen Anhaltspunkte vor, dass ein homologiertes Feld nicht mehr den durch die Technische Kommission Flag Football vorgegebenen Anforderungen entspricht, so kann die Technische Kommission Flag Football beschliessen, dass die Homologation zu erneuern ist.

Artikel 5: Meldung von Schiedsrichter*innen

- ¹ Jeder Club, der sich für die Schweizer Meisterschaft im Flag Football anmeldet, ist dazu verpflichtet, die ihm von der Spielplankommission Flag Football zugewiesenen Spiele zu arbitrieren.
- ² Jeder Club, der Mannschaften für die Schweizer Meisterschaft im Flag Football in einer NFFL Liga anmeldet, ist verpflichtet, ab der ersten Meisterschaftsteilnahme pro Team je fünf lizenzierte Schiedsrichter*innen zu stellen. Nach spätestens einem Jahr muss jedes Team mindestens eine*n Hauptschiedsrichter*in stellen.
- ³ Jeder Club, der Mannschaften für die Schweizer Meisterschaft im Flag Football in einer Juniorenliga anmeldet, ist verpflichtet, ab der ersten Meisterschaftsteilnahme pro Team je zwei Schiedsrichter*innen zu stellen. Nach spätestens einem Jahr muss jedes Team mindestens eine*n Hauptschiedsrichter*in stellen.
- ⁴ Der Club kann die Anzahl der zu leitenden Spiele unter den vom Club gemeldeten Schiedsrichter*innen aufteilen.
- ⁵ Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 dieses Artikels nicht erfüllt, werden Ersatzabgaben erhoben.
- ⁶ Nur Schiedsrichter*innen, welche über eine vom SAFV ausgestellte Schiedsrichterlizenz verfügen, werden für ihre Einsätze als Schiedsrichter*innen bei Flag Football Spielen entschädigt.

Artikel 6 Aufgebote für Auswahlmannschaften

Der/die Leiter*in Leistungssport informiert die betroffenen Clubs, Spieler*innen und Coaches schriftlich über die Aufgebote. Die Clubs können die Spieler*innen und Coaches danach freigeben, wobei eine Freigabe nicht ohne zwingende Gründe verweigert werden darf.

Artikel 7: Haftungsausschluss

Die Heimmannschaft beziehungsweise der organisierende Club haften nicht für Eigentum, das anlässlich von Spielen abhandenkommt.

Artikel 8: Grundsatz der Schriftform

Alle Entscheide, namentlich über die Wertung von Spielen, Bewilligungen von Spielverschiebungen, Spielabsagen und dergleichen werden allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt. E-Mail gelten als Schriftform.

II. Spielbewilligung

Artikel 9: Definition und Zuständigkeit

- ¹ Die Spielbewilligung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Wettbewerben und Freundschaftsspielen, die vom SAFV oder seinen Mitgliedern organisiert werden. Sie wird für eine bestimmte Mannschaft erteilt.
- ² Über Erteilung und Entzug entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Beschwerde ans Verbandsgericht.

Artikel 10: Voraussetzungen der Erlangung

¹ Die Voraussetzungen für die Erlangung der Spielbewilligung sind:

- a. der Club, dem die Mannschaft angehört, muss Vollmitglied des SAFV sein (Ausnahme: Für die Erteilung einer auf Freundschaftsspiele und Turniere beschränkten Spielbewilligung reicht die assoziierte Mitgliedschaft aus),
- b. der Club, dem die Mannschaft angehört, darf gegenüber dem SAFV keine Schulden haben.

² Sind einzelne Voraussetzungen nicht gegeben, wäre die Verweigerung der Spielbewilligung aber unverhältnismässig, so kann sie unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

Artikel 11: Entzug

¹ Die Spielbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn an ihre Erteilung oder Aufrechterhaltung geknüpfte Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden.

² Wäre der Entzug der Spielbewilligung unverhältnismässig, so kann sie unter Bedingungen oder Auflagen aufrechterhalten werden.

III. Schweizer Meisterschaft

A. Allgemeines

Artikel 12: Spielzeit und Spielruhe

Die Schweizer Meisterschaft findet jährlich zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober statt.

Artikel 13: Ligen und Gruppen

¹ Die Schweizer Meisterschaft wird in den folgenden Ligen durchgeführt:

- a. National Flag Football League A («NFFL A»),
- b. weitere Ligen nach Bedarf.

² Die Aufteilung von Ligen in Gruppen ist zulässig.

³ Es darf höchstens eine Mannschaft pro Club der NFFL A angehören. Bei den weiteren Ligen setzt der Vorstand die weiteren Kriterien für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Ligen fest.

Artikel 14: Spielplan

¹ Der Modus wird im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements durch den Vorstand, der Spielplan durch die Spielplankommission Flag Football festgelegt. Wünsche der Clubs werden soweit irgendwie möglich berücksichtigt, sofern sie rechtzeitig vor der Ausarbeitung des

Spielplans gemeldet werden.

² Der Modus und die Termine des Spielplans werden innert 30 Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist von der Spielplankommission Flag Football bekanntgegeben.

³ Der definitive Spielplan (inklusive der Begegnungen) wird durch die Spielplankommission Flag Football spätestens 21 Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel veröffentlicht.

Artikel 15: Informationen zum Spieltag

¹ Eine Mannschaft, welche Turniere und Spiele der Schweizer Meisterschaft im Flag Football organisiert oder organisieren lässt, muss der Spielplankommission Flag Football spätestens 7 Tage vor dem ersten im Spielplan aufgeführten Meisterschaftsspiel einer Liga die Spielorte (inkl. Situationsplan und Öffnungszeit der Garderoben) und eine Telefonnummer melden. Das Telefon mit der gemeldeten Telefonnummer muss am Spieltag durchgehend besetzt sein.

² Weitere zu meldenden Informationen werden in der Spielverordnung Flag Football festgehalten.

Artikel 16: Rückzug einer Mannschaft

¹ Bis zur Bekanntgabe des provisorischen Spielplans kann jeder Club ohne Einschränkung und Kostenfolge seine Mannschaft zurückziehen. Danach werden Ersatzabgaben erhoben. Erfolgt der Rückzug während der Play-offs, kann neben der Ersatzabgabe eine Sanktion erhoben werden.

² Im Fall eines Rückzugs während der regulären Saison werden die bereits gespielten Spiele annulliert und nicht in die Rangliste aufgenommen.

Artikel 17: Nichtantreten

Die Mannschaften sind verpflichtet, ihre Spiele gemäss Spielplan auszutragen. Tritt eine Mannschaft ohne zwingenden Grund nicht an, so wird eine Sanktion erhoben.

B. Austragungsart

Artikel 18: Reguläre Saison

¹ Innerhalb der einzelnen Ligen beziehungsweise Gruppen spielt jede Mannschaft ein- oder mehrmals gegen jede andere. Zusätzliche gruppenübergreifende Spiele sind zulässig.

² Die Mannschaft, die ein Spiel gewinnt, beziehungsweise die Mannschaft, welcher der Sieg zugesprochen wird, erhält zwei Wertungspunkte. Endet ein Spiel unentschieden, so erhält jede Mannschaft einen Wertungspunkt.

³ Die Rangliste der Ligen beziehungsweise Gruppen wird aufgrund der Anzahl erzielter Wertungspunkte erstellt. Sind diese bei zwei oder mehr Mannschaften gleich, so sind folgende Kriterien in absteigender Reihenfolge massgebend:

- a. Anzahl Wertungspunkte aus den direkten Begegnungen,
- b. Differenz der Spielpunkte aus den direkten Begegnungen,

- c. Differenz der Spielpunkte in der gesamten Rangliste,
- d. Anzahl erzielter Spielpunkte in der gesamten Rangliste,
- e. Anzahl erzielter Touchdowns in der gesamten Rangliste,
- f. Losentscheid.

⁴ Ist eine Gleichheit von Wertungspunkten behoben und es bleiben noch punktgleiche Mannschaften übrig, so wird zur Behebung dieser Punktgleichheit wieder bei Kriterium a. begonnen.

Artikel 19: Play-off der NFFL A

¹ Die besten Mannschaften der regulären Saison qualifizieren sich für die Play-off. Es kann zwischen Mannschaften, welche zuerst Wild Card Spiele zu absolvieren haben und solchen, die direkt für spätere Runden qualifiziert sind, unterschieden werden.

² Die Mannschaft, welche ein Spiel oder eine festgelegte Anzahl von Spielen gegen einen Gegner gewinnt bzw. die Mannschaft, welcher der Sieg zugesprochen wird, qualifiziert sich für die nächste Runde, die gegnerische Mannschaft scheidet aus.

³ Der Final wird in einem einzigen Spiel ausgetragen. Dem Sieger wird der Titel des Schweizer Meisters verliehen.

⁴ Einzelheiten legt der Vorstand mit der Festlegung des Meisterschaftsmodus fest.

Artikel 20: Play-off der weiteren Ligen

¹ Der Vorstand entscheidet, ob und gegebenenfalls nach welchem Modus in den weiteren Ligen Play-off Spiele durchgeführt werden.

² Die Play-off der weiteren Ligen können als Auf- oder Abstiegsspiele durchgeführt werden. In diesem Fall können auch eine oder mehrere Mannschaften der NFFL A, welche die letzten Plätze der Rangliste belegen, integriert werden.

Artikel 21: Zuständigkeit für die Wertung von Meisterschaftsspielen

Alle Entscheide über die Wertung von Meisterschaftsspielen trifft die Technische Kommission Flag Football unter Vorbehalt der Beschwerde ans Verbandsgericht.

Artikel 22: Teilnahmebeschränkung für Play-off Spiele

¹ Finden während der regulären Saison einer Meisterschaft acht oder mehr Spiele statt, dürfen bei Play-off Spielen der NFFL Ligen nur Spieler*innen auf dem Spielerverzeichnis aufgeführt werden, die während der regulären Saison bei mindestens drei Spielen der betreffenden Mannschaft oder einer Juniorenmannschaft desselben Clubs auf dem Spielerverzeichnis aufgeführt waren, gültig lizenziert und nicht gesperrt sind.

² Finden während der regulären Saison einer Meisterschaft sieben oder weniger Spiele statt, dürfen bei Play-off Spielen der NFFL Ligen nur Spieler*innen auf dem Spielerverzeichnis aufgeführt werden, die während der regulären Saison bei mindestens zwei Spielen der betreffenden Mannschaft oder einer Juniorenmannschaft desselben Clubs auf dem

Spielerverzeichnis aufgeführt waren, gültig lizenziert und nicht gesperrt sind.

³ Bei Play-off Spielen dürfen Spieler*innen, welche in der aktuellen Meisterschaft eine Lizenz mit Berechtigung für die Teilnahme an Tackle Football Spielen gelöst haben, nur dann eingesetzt werden, wenn sie während der aktuellen Meisterschaft an mindestens 50% der Spiele der aktuellen Meisterschaft in der gleichen Mannschaft Flag Football gespielt haben.

Artikel 23: Teilnahmebeschränkung für Spieler*innen eines Clubs mit mehreren Mannschaften in unterschiedlichen Ligen

Hat ein Club mehr als eine Mannschaft zur Schweizer Meisterschaft angemeldet, sind die Spieler*innen der in der höheren Liga klassierten Mannschaft der NFFL Ligen nur dann für eine in der tieferen Liga klassierte Mannschaft, einer Mannschaft der NFFL W oder Juniorenmannschaft spielberechtigt, wenn sie während der regulären Saison bei mindestens fünf Meisterschaftsspielen der betreffenden in einer tieferen Liga klassierten Mannschaft, einer Mannschaft der NFFL W oder einer Juniorenmannschaft desselben Clubs auf dem Spielerverzeichnis aufgeführt waren, gültig lizenziert und nicht gesperrt sind.

C. Durchführung der Meisterschaftsspiele

Artikel 24: Spielvoraussetzungen

¹ Eine Mannschaft, welche Turniere und Spiele der Schweizer Meisterschaft im Flag Football organisiert oder organisieren lässt, ist dafür verantwortlich, dass

- a. eine ausreichende Anzahl Plätze gemäss den Weisungen der Technischen Kommission Flag Football vorhanden sind,
- b. alle Plätze gemäss den Weisungen der Technischen Kommission Flag Football homologiert sind,
- c. bei Turnieren mindestens ein Arzt / eine Ärztin (kein Tierarzt / keine Tierärztin), ein*e diplomierte*r Rettungssanitäter*in, eine Person mit entsprechender qualifizierter Ausbildung gemäss Richtlinien der Technischen Kommission Flag Football, welche eine Bewilligung der Technischen Kommission Flag Football erhalten hat oder ein Mitglied eines Samaritervereins anwesend sowie ausreichendes Sanitätsmaterial einschliesslich einer Tragbahre vorhanden ist,
- d. Pro Feld muss eine Feldausrüstung bereitstehen.

² Über die Erfüllung der Spielvoraussetzungen entscheidet ein*e Vertreter*in der Technischen Kommission Flag Football oder eine von ihr beauftragte Person. Sind Spielvoraussetzungen nicht gegeben, so gibt er/sie der fehlbaren Mannschaft je nach Sachlage maximal 60 Minuten Zeit, um die Mängel zu beseitigen. Ist sie dazu nicht in der Lage, so entscheidet er/sie, ob die Mängel so geringfügig sind, dass das Spiel dennoch durchgeführt werden kann. Er/sie hat seine Entscheidung in jedem Fall zu rapportieren und zu begründen.

Artikel 25: Weitere Pflichten

¹ Die organisierende Mannschaft ist dafür verantwortlich, dass

- a. vor, während und nach dem Spiel Ruhe und Ordnung auf und um das Spielareal herrscht. Ebenso ist sie verpflichtet, für ein sportliches Verhalten der Zuschauer*innen zu sorgen,
- b. den Gastmannschaften ausreichend einwandfreie und getrennte Gelegenheiten zum Umkleiden sowie eine angemessene Waschgelegenheit zur Verfügung stehen,
- c. die Gastmannschaften ausreichend geschützt werden, sofern die Gefahr der Belästigung auf dem Heimweg besteht.

² Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch den/die Hauptschiedsrichter*in rapportiert und können Sanktionen zur Folge haben.

³ Verfehlungen von Spieler*innen, Betreuer*innen oder Funktionär*innen, die bei einem Spiel als Zuschauer*in anwesend sind, werden so behandelt, als wenn sie im Spiel als Spieler*in mitgewirkt hätten.

Artikel 26: Schiedsrichter*in

¹ Die Schiedsrichter*innen für die Meisterschaftsspiele werden nur durch die Spielplankommission Flag Football aufgeboten. Die Mannschaften können die aufgebotenen Schiedsrichter*innen nicht ablehnen.

² Kein*e Schiedsrichter*in, welche*r für einen der im betroffenen Spiel beteiligten Clubs lizenziert ist, darf in diesem Spiel als Hauptschiedsrichter*in amten. Diese Bestimmung gilt sowohl für Spiele der NFFL Ligen wie auch für Spiele der Junioren.

³ Sind zum angesetzten Spielbeginn nicht mindestens zwei Schiedsrichter*innen anwesend, von denen wenigstens eine*r über die Qualifikation als Hauptschiedsrichter*in verfügt, so wird das Spiel verschoben. Die anwesenden Schiedsrichter*innen rapportieren den Vorfall; sind keine Schiedsrichter*innen anwesend, so erstellen die Mannschaften gemeinsam den Rapport.

⁴ Muss ein Spiel aufgrund Fehlens eines Hauptschiedsrichters / einer Hauptschiedsrichterin verschoben werden, so werden gegenüber der Mannschaft, welcher der Hauptschiedsrichter / die Hauptschiedsrichterin zugehört, Ersatzabgaben geltend gemacht.

Artikel 26a: Schiedsrichter*in U16 und jünger

An Spielen der Kategorien U16 und jünger dürfen Spieler*innen eines U16 Teams als Schiedsrichter*in (ausgenommen Weisshut) eingesetzt werden.

Artikel 27: Anzahl antretende Spieler*innen

¹ Es müssen sich mindestens 4 spielfähige Spieler*innen jeder Mannschaft so rechtzeitig am Spielort einfinden, dass das Spiel zum festgesetzten Zeitpunkt beginnen kann.

² Sind weniger Spieler*innen anwesend, so wird das Spiel nicht durchgeführt.

Artikel 28: Spielerverzeichnis und Lizenzkontrolle

¹ Jede Mannschaft muss dem/der Hauptschiedsrichter*in vor dem Spiel ein Spielerverzeichnis in aufsteigender numerischer Reihenfolge der Trikotnummern vorlegen. Es ist das offizielle Formular zu verwenden.

² Einträge (Spieler*innen, Coaches, Helfer*innen etc.) können auf dem offiziellen Formular handschriftlich nachgetragen werden, wenn die für das Ausfüllen des Spielerverzeichnisses

benötigten Angaben vorhanden sind und wenn die eingetragene Person einwandfrei mittels Pass/Identitätskarte und über das Lizenztool des SAFV identifiziert werden kann.

³ Nachträge können nur in der Halbzeitpause vorgenommen werden. Sie müssen vor Spielbeginn angekündigt worden sein.

⁴ Der/die Hauptschiedsrichter*in führt vor Beginn des Spiels in Anwesenheit je eines Vertreters / einer Vertreterin beider Mannschaften eine Lizenzkontrolle durch.

Artikel 29: Gesperrte, nicht lizenzierte und disqualifizierte Personen

Gesperrte, nicht lizenzierte und disqualifizierte Personen dürfen sich nicht innerhalb der Abschrankung um das Feld aufhalten. Ein gesperrter oder disqualifizierter Coach muss sich so weit vom Feld entfernt aufhalten, dass jede Einflussnahme auf das Spiel ausgeschlossen ist.

Artikel 30: Schiedsrichterrapport

¹ Der/die Hauptschiedsrichter*in erstellt für jedes Meisterschaftsspiel einen Rapport, welcher mindestens das Resultat des Spiels, die Anzahl Touchdowns pro Mannschaft, die besonderen Vorfälle (insbesondere Disqualifikationen) und die Namen aller Schiedsrichter*innen enthält. Die Spielerverzeichnisse sind Bestandteil des Rapports.

² Der Rapport wird vom / von der Hauptschiedsrichter*in sowie je einer Vertreterin / eines Vertreters der teilnehmenden Mannschaften unterzeichnet. Die Vertreter*innen der Mannschaften sind angehalten, den Rapport beim/bei der Hauptschiedsrichter*in abzuholen.

³ Der Inhalt des Rapports ist massgebend, soweit er nicht nachweislich falsch ist.

Artikel 31: Spielverschiebung

Ein im Spielplan aufgeführtes Spiel kann nur verschoben werden

- a. infolge höherer Gewalt,
- b. bei Vorliegen von Verbandsinteressen oder
- c. im Einverständnis beider Mannschaften und mit Genehmigung der Spielplankommission Flag Football.

Artikel 32: Spielabbruch

¹ Zum Abbruch eines Spiels ist nur der/die Hauptschiedsrichter*in berechtigt. Er/sie darf nur dann zu dieser Massnahme greifen, wenn Spielvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Durchführung eines geordneten Spiels aus anderen Gründen nicht mehr möglich ist.

² Der/die Hauptschiedsrichter*in rapportiert den Grund des Abbruchs sowie die Spielperiode, die verbleibende Spielzeit, den Spielstand und die Spielsituation (Ballbesitz, Down, Position des Balles und Distanz zur Line to Gain).

Artikel 33: Vorgehen nach Spielverschiebungen oder -abbrüchen

¹ Kann ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft nicht durchgeführt werden, so ist es nachzuholen. Ist dies nicht möglich, so wird es als 0:0 gewertet und keiner Mannschaft werden Wertungspunkte gutgeschrieben. Bei einem Play-off Spiel entscheidet das Los.

² Muss ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft abgebrochen werden, so ist es entsprechend den Bestimmungen der Spielregeln an einem Nachtragstermin wiederaufzunehmen. Ist dies nicht möglich, so wird es mit dem beim Abbruch bestehenden Spielstand gewertet. Ist dieser bei einem Play-off Spiel unentschieden, so entscheidet das Los.

³ Trägt eine Mannschaft das alleinige oder überwiegende Verschulden daran, dass ein Spiel nicht durchgeführt bzw. wiederaufgenommen werden kann oder abgebrochen wird, so wird die gegnerische Mannschaft zum Sieger erklärt. Weitere Sanktionen bleiben vorbehalten.

⁴ Tragen beide Mannschaften ein gleiches Verschulden daran, dass ein Spiel nicht durchgeführt bzw. wiederaufgenommen werden kann oder abgebrochen wird, so wird es 0:0 gewertet und keiner Mannschaft werden Wertungspunkte gutgeschrieben. Weitere Sanktionen bleiben vorbehalten. Bei einem Play-off Spiel scheiden beide Mannschaften aus. Sie werden durch eine Mannschaft ersetzt, welche in der gleichen Runde ausgeschieden ist; gibt es mehrere, so erhält die in der regulären Saison besser klassierte Mannschaft den Vorrang.

Artikel 34: Forfaits

¹ Mannschaften, welche während der aktuellen Meisterschaft ein Spiel Forfait verlieren bezahlen pro Forfait eine Busse. Bei vier Forfaits während derselben Meisterschaft wird die Mannschaft für den Rest der Saison disqualifiziert.

² Muss ein Team der NFFL A ein Forfait erklären, verfügt die Technische Kommission Flag Football am Ende einer Saison in der Regel die Relegation in die NFFL B.

IV. Durch Clubs sowie Kantonal- und Regionalverbände organisierte Spiele

Artikel 35: Bewilligungs- und Meldepflicht

¹ Freundschaftsspiele und Turniere bedürfen einer Bewilligung der Spielplankommission Flag Football. Die Bewilligung wird in der Regel nur erteilt, wenn das Gesuch spätestens 14 Tage vorher eingereicht wird.

² Es gelten im Weiteren die folgenden Bestimmungen

- a. Freundschaftsspiele können während der Saison stattfinden.
- b. Freundschaftsspiele müssen bis spätestens eine Woche vor Saisonbeginn oder nach der Saison stattfinden.
- c. Bereits bewilligte Freundschaftsspiele während der Saison können nachträglich storniert werden, falls ein reguläres Spiel (evtl. Nachtragsspiel) auf diesen Tag durch den SAFV festgelegt wurde.
- d. Der reguläre Spielplan hat immer Vorrang gegenüber der Genehmigung von Freundschaftsspielen.

Artikel 36: Sperrdaten

Am Tag des Swiss Bowl dürfen keine bewilligungspflichtigen Spiele durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind weitere durch den SAFV organisierte Finalsplele wie z. B. der Junior Bowl.

Der Vorstand kann weitere Sperrdaten beschliessen, wenn besondere offizielle Veranstaltungen des SAFV dies erfordern.

Artikel 37: Wettbewerbe

Für durch die Clubs sowie Kantonal- oder Regionalverbände organisierte Wettbewerbe muss ein Reglement erstellt werden, welches mindestens den Modus enthält. Es ist der Technischen Kommission Flag Football zur Genehmigung vorzulegen. Wo das Reglement keine Anordnungen enthält, gelten die Bestimmungen über die Schweizer Meisterschaft subsidiär.

V. Junioren U16 und Junioren U13

Artikel 38: Grundsatz

Für Junioren gelten die gleichen Vorschriften wie für die übrigen Mannschaften, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 39: Einsatzbeschränkung

Ein*e als Junior lizenzierte*r Spieler*in darf innerhalb von 48 Stunden nicht in Wettspielen verschiedener Mannschaften eingesetzt werden.

Artikel 40: Meisterschaft

¹ Die Meisterschaft wird als reguläre Saison mit nachfolgenden Play-off geführt. Der Final wird in einem einzigen Spiel ausgetragen. Dem Sieger wird der Titel des Schweizer Meisters der U16-Junioren verliehen. Vorstand bestimmt das Nähere.

² Bei der U13-Juniorenmeisterschaft wird der Final in einem einzigen Spiel ausgetragen. Dem Sieger des wird der Titel des Schweizer Meisters der U13-Junioren verliehen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 41: Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Das Flag Football Reglement vom 24. November 2001 wird aufgehoben.

Artikel 42: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich	1
Artikel 2: Definitionen	1
Artikel 3: Spielregeln	1
Artikel 4: Homologation von Feldern	1
Artikel 5: Meldung von Schiedsrichter*innen	2
Artikel 6 Aufgebote für Auswahlmannschaften	2
Artikel 7: Haftungsausschluss	2
Artikel 8: Grundsatz der Schriftform	2
II. Spielbewilligung	2
Artikel 9: Definition und Zuständigkeit	2
Artikel 10: Voraussetzungen der Erlangung	3
Artikel 11: Entzug	3
III. Schweizer Meisterschaft	3
A. Allgemeines	3
Artikel 12: Spielzeit und Spielruhe	3
Artikel 13: Ligen und Gruppen	3
Artikel 14: Spielplan	3
Artikel 15: Informationen zum Spieltag	4
Artikel 16: Rückzug einer Mannschaft	4
Artikel 17: Nichtantreten	4
B. Austragungsart	4
Artikel 18: Reguläre Saison	4
Artikel 19: Play-off der NFFL A	5
Artikel 20: Play-off der weiteren Ligen	5
Artikel 21: Zuständigkeit für die Wertung von Meisterschaftsspielen	5
Artikel 22: Teilnahmebeschränkung für Play-off Spiele	5
Artikel 23: Teilnahmebeschränkung für Spieler*innen eines Clubs mit mehreren Mannschaften in unterschiedlichen Ligen	6
C. Durchführung der Meisterschaftsspiele	6
Artikel 24: Spielvoraussetzungen	6
Artikel 25: Weitere Pflichten	6
Artikel 26: Schiedsrichter*in	7
Artikel 26a: Schiedsrichter*in U16 und jünger	7
Artikel 27: Anzahl antretende Spieler*innen	7
Artikel 28: Spielerverzeichnis und Lizenzkontrolle	7
Artikel 29: Gespernte, nicht lizenzierte und disqualifizierte Personen	8
Artikel 30: Schiedsrichterrapport	8
Artikel 31: Spielverschiebung	8
Artikel 32: Spielabbruch	8
Artikel 33: Vorgehen nach Spielverschiebungen oder -abbrüchen	8
Artikel 34: Forfaits	9
IV. Durch Clubs sowie Kantonal- und Regionalverbände organisierte Spiele	9
Artikel 35: Bewilligungs- und Meldepflicht	9
Artikel 36: Sperrdaten	9
Artikel 37: Wettbewerbe	10
V. Junioren U16 und Junioren U13	10
Artikel 38: Grundsatz	10
Artikel 39: Einsatzbeschränkung	10
Artikel 40: Meisterschaft	10
VI. Schlussbestimmungen	10
Artikel 41: Aufhebung bisheriger Bestimmungen	10
Artikel 42: Inkrafttreten	10
Inhaltsverzeichnis	11